



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Federal Department of Finance FDF
State Secretariat for International Finance SIF



Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Vereinigten Königreich über die gegenseitige Anerkennung im Bereich der Finanzdienstleistungen («Berne Financial Services Agreement»)

Die wichtigsten Punkte

Erstmals haben zwei internationale Finanzstandorte die Gleichwertigkeit ihres Rechts- und Aufsichtsrahmens in einem staatsvertraglichen und verbindlichen Rahmen gegenseitig anerkannt. Gestützt darauf wird die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit ermöglicht oder erleichtert. Gleichzeitig werden die Stabilität und Integrität des Finanzmarktes gesichert und der Kundenschutz gewährleistet. Das Abkommen soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes stärken.

1

Anwendung der Gleichwertigkeit

Um den grenzüberschreitenden Marktzutritt zu ermöglichen und zu erleichtern, wurden der Rechts- und Aufsichtsrahmen für Finanzdienstleistungen gegenseitig als gleichwertig anerkannt, ergänzt durch eine verstärkte Aufsichts- und Regulierungskooperation. Diese Gleichwertigkeit wurde mit Überprüfungen (*Assessments*) anhand gemeinsam vereinbarter Kriterien zur Finanzstabilität, zur Finanzmarktintegrität, zum Kunden- und Anlegerschutz festgestellt.

2

Schweizer Banken erhalten Zugang zu vermögenden Privatkunden in UK

Das Abkommen erlaubt Schweizer Finanzinstituten, Finanzdienstleistungen an vermögende Privatkunden (ab 2 Mio. britische Pfund) und professionelle Kunden im Vereinigten Königreich zu erbringen. Dies entweder grenzüberschreitend oder im Rahmen temporär begrenzter Einsätze vor Ort. Grundsätzlich können die Schweizer Finanzinstitute dabei wie bisher Schweizer Recht anwenden.

Von diesen Erleichterungen können namentlich Banken, Wertpapierhäuser, Verwalter von Kollektivvermögen, Fondsleitungen und Vermögensverwalter profitieren. Die Gewährung der grenzüberschreitenden Tätigkeit wird durch eine Reihe von Sicherheitsmechanismen begleitet, zum Beispiel Offenlegungs- und Berichterstattungspflichten.

Für britische Anbieter von Finanzdienstleistungen ist die grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit in der Schweiz bereits heute grösstenteils

möglich, vor allem für professionelle Kunden. Dies wird im Abkommen explizit festgehalten. Zusätzlich können britische Kundenberater unter gewissen Voraussetzungen vermögende Privatkunden in der Schweiz temporär vor Ort betreuen, ohne sich in der Schweiz registrieren zu müssen.

3

Grenzüberschreitender Zugang für Versicherungen

Für schweizerische Versicherungen ist das grenzüberschreitende Geschäft in das Vereinigte Königreich bereits heute weitgehend möglich. Dies wird im Abkommen mit Präzisierungen festgehalten. Zudem bekräftigt das Vereinigte Königreich ausdrücklich, dass dieselben grenzüberschreitenden Aktivitäten, die britische Versicherer unter dem Abkommen in die Schweiz erbringen können, umgekehrt auch von schweizerischen Versicherern in das Vereinigte Königreich erbracht werden können.

Britische Versicherer können neu in klar eingegrenzten Bereichen der Nicht-Lebensversicherungen grenzüberschreitend Geschäfte in die Schweiz tätigen. Hingegen umfasst das Abkommen weder Unfall- und Krankenversicherungen noch Monopolversicherungen aller Art oder Bilanzschutzversicherungen. Haftpflichtversicherungen sind nur in einzelnen, ausgewählten Sparten im Geschäft mit professionellen Versicherungsnehmern möglich. Zudem dürfen Versicherungsleistungen unter dem Abkommen nur an grössere professionelle Versicherungsnehmer (Unternehmen) erbracht werden. Bereits heute ist der Schweizer Markt für Rückversicherungen offen. Auf Grundlage des Abkommens

werden überdies ungebundene Versicherungsvermittler des Vereinigten Königreichs von der Lokalisierungspflicht gemäss dem revidierten Versicherungsaufsichtsgesetz (das am 1. Januar 2024 in Kraft tritt) befreit.

4

Anlageverwaltung (Asset Management)

Da der Markt im Asset-Management-Bereich bereits heute international ausgerichtet ist, wird im Abkommen der geltende Status Quo festgehalten. Dabei geht es um die jeweiligen Regimes in der Schweiz und im UK zu Werbung und Angebot von kollektiven Kapitalanlagen, Delegation von Anlageentscheiden sowie Risikomanagement von Portfolios.

5

Börsen und weitere Finanzmarkt-Infrastrukturen

Das Abkommen enthält Regeln zu Handelsplätzen, zentralen Gegenparteien und ausserhalb eines Handelsplatzes gehandelte Derivate. Dabei wird jeweils der allgemeine Rechts- und Aufsichtsrahmen gegenseitig anerkannt oder eine verstärkte Kooperation vereinbart bzw. die Erfüllung gewisser Pflichten erleichtert.

6

Wichtigste positive Auswirkungen des Abkommens

Das Abkommen verbessert den Zugang für Schweizer Firmen ins Vereinigte Königreich, einen der wichtigsten Märkte für das grenzüberschreitende Vermögensverwaltungsgeschäft in Europa. Im Versicherungsbereich dürften professionelle resp. grosse Unternehmen als Versicherungskunden in ausgewählten Versicherungssparten eine grössere Auswahl an Produkten erhalten.

7

Finanzstabilität und Integrität, sowie der Anlegerschutz werden gewahrt

Sollten unvorhergesehene Risiken für die Finanzstabilität, die Marktintegrität, den Anleger- und Verbraucherschutz auftreten, können beide Parteien im Rahmen vorgesehener Verfahren und Schutzklauseln angemessen reagieren. Ebenfalls vorgesehen sind Bestimmungen zur Streitbeilegung. Für die Verwaltung des Abkommens wird ein gemischter Ausschuss gebildet.

8

Künftige Regulierung und Anpassungen des Abkommens

Jede Partei hat weiterhin das Recht, jederzeit und unabhängig von der anderen Partei ihre Regulierung zu ändern. Mit Blick auf mögliche Auswirkungen auf das Abkommen wird ein Informations- und Konsultationsmechanismus eingerichtet. Das Abkommen und dessen Umsetzung werden nach spätestens fünf Jahren überprüft. Wenn beide Parteien einverstanden sind, können weitere Sektoren erfasst werden, zum Beispiel digitale Finanzdienstleistungen.

9

Zusammenarbeit in Aufsicht und Regulierung

Die Aufsichtsbehörden beider Länder (in der Schweiz die FINMA sowie die SNB und in UK die Financial Conduct Authority FCA und die Bank of England BoE) halten Grundsätze für die Zusammenarbeit fest, um Finanzstabilität, Marktintegrität, Anleger- und Verbraucherschutz zu gewährleisten. Wo neuer Marktzutritt geschaffen wird, werden zusätzlichen Modalitäten und Pflichten bestimmt. Analog zur Aufsicht ist auch bei der Regulierung eine enge Zusammenarbeit erforderlich. Wenn eine Partei Rechtsanpassungen vorsieht, die einen Einfluss auf das Funktionieren des Abkommens haben können, muss die andere Partei frühzeitig darüber informiert und falls nötig konsultiert werden.

10

Nachhaltige Finanzen

Die beiden Länder werden in diesem zukunftsweisenden Bereich enger kooperieren und ein Arbeitsprogramm über die Möglichkeit einer zukünftigen gegenseitigen Anerkennung entsprechender Regeln und Standards erarbeiten.

11

Genehmigung und Umsetzung

Das Abkommen muss durch die Parlamente beider Länder genehmigt werden, bevor es in Kraft treten kann. Weiter wird das Abkommen keine direkt anwendbaren Rechte und Pflichten für private Parteien enthalten. Folglich können sich private Parteien nicht direkt auf dasselbe berufen.

September 2024

